

Gemeinsamer Antrag Nr. 2

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen,
der Fraktion ÖAAB/Christliche Gewerkschafter,
der Freiheitlichen Arbeitnehmern,
der AUGE/UG - Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen,
den Grünen Arbeitnehmern,
der Liste Perspektive,
des Gewerkschaftlichen Linksblocks,
der Kommunistischen Gewerkschaftsinitiative-International und
der Bunten Demokratie für Alle

an die 170. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 26. April 2018

QUALITÄT IN DER LEHRLINGSAUSBILDUNG

Die Lehrlingsausbildung leidet trotz international hoher Anerkennung in Österreich an einem Imageproblem, das auch damit zusammenhängt, dass die Lehrlinge nicht in allen Betrieben gute Ausbildungsbedingungen vorfinden.

Überprüfung der Betriebe § 3a BAG

Ein Ausbildungsbetrieb wird einmal überprüft, bekommt eine Ausbildungsberechtigung, die zeitlich unbegrenzt gilt; die Bestimmung, dass Betriebe, die 10 Jahre nicht mehr ausgebildet haben, eine neuerliche Überprüfung brauchen, ist zwar in das BAG eingefügt worden, hat allerdings aufgrund der langen Ausbildungspause, die nur wenige Betriebe betrifft, nicht die gewünschten Auswirkungen. Ein Lehrbetrieb wird derzeit praktisch nur mehr dann überprüft, wenn es gravierende Probleme gibt, die von der Lehrlingsstelle bei der Wirtschaftskammer nicht mehr nur damit erklärt werden können, dass die Jugendlichen nicht für die Ausbildung geeignet sind.

Ausstattungslisten

Eine Mindestausstattung eines Lehrbetriebs ist gesetzlich nicht vorgeschrieben und macht auch oft praktische Probleme im Verfahren um die Erteilung der Ausbildungsberechtigung, weil die Fragen vor Ort im Betrieb, ob eine bestimmte Einrichtung (Maschinen, Geräte, technische Ausstattung etc) vorhanden ist, nicht immer klar gelöst werden können. Eine Mindestausstattung für einen Ausbildungsbetrieb festzulegen, würde alle Betriebe gleichbehandeln, die Vorortüberprüfungen wesentlich erleichtern und gleiche Qualitätsstandards für alle Betriebe festschreiben.

Zeitliche Dimension

Es gibt zwar die Ausbildungsvorschriften nach Lehrjahren gegliedert, die festlegen, was während der Ausbildung gelernt werden muss, eine Festlegung wie lange und in welcher Tiefe die Inhalte vermittelt werden müssen, fehlt jedoch. Anders als in Lehrplänen sind in den Ausbildungsvorschriften keine zeitliche Dimension bzgl der Ausbildungsinhalte vorgesehen. In der Praxis bedeutet die Gliederung nach Lehrjahren, dass zwar das Lehrjahr festgelegt ist, aber dass die Betriebe über die Dauer entscheiden, in welcher Breite und Tiefe sie die Inhalte vermitteln und wie lange sie ihre Lehrlinge in dem einen oder anderen Bereich schulen (zB wird der Bereich Buchhaltung in 2 Tagen, einer Woche oder 2 Monaten vermittelt?).

Teilprüfung

Die Lehrlingsausbildung ist auch der einzige Bildungsweg, in dem erst am Ende der Ausbildungszeit überprüft wird, was die Lehrlinge im Betrieb gelernt haben und ob sie sich die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse angeeignet haben. Ein Kompetenzcheck (Teilprüfung) in der Ausbildungsordnung festgelegt und mit einem verpflichtenden Feedback an die Lehrlinge und die Betriebe in der Mitte der Lehrzeit würde dazu beitragen, dass fehlende Inhalte in der noch verbleibenden Lehrzeit nachgeholt werden können und auch die Antrittsquoten zur Prüfung steigen, da die Erfordernisse bei der Prüfung von den Lehrlingen besser eingeschätzt werden können und sie durch den bereits absolvierten Teil motivierter sind, auch noch den zweiten Teil der Prüfung abzulegen (derzeit treten rund 4-5% der Lehrlinge trotz absolvierter Lehrzeit nicht zur Prüfung an).

Freistellung der Prüfer/innen

Viele Prüfer/innen bei der Lehrabschlussprüfung müssen sich, um die Prüfungstätigkeit ausüben zu können, Urlaubstage nehmen, weil sie der Betrieb dafür nicht freistellt. Um auch in Zukunft qualifizierte Prüfer/innen zur Verfügung zu haben, muss es einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber geben. Der Verdienstentgang könnte über das Lehrstellenförderungsbudget finanziert werden, um vor allem auch Prüfer/innen aus Klein- und Mittelbetrieben rekrutieren zu können.

Öffentliche Lehrabschlussprüfung

Die Lehrabschlussprüfung ist auch die einzige behördliche Prüfung, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet und nur wenige Personen (Mitglieder der Beiräte, Beschäftigte im Ministerium) dürfen bei den Lehrabschlussprüfungen dabei sein. Dies trägt nicht zur Transparenz der Prüfungsergebnisse bei und daher sollten die Lehrabschlussprüfungen öffentlich zugänglich sein.

Automatische Anmeldung

Der Antritt zur Lehrabschlussprüfung ist in Österreich nicht verpflichtend, daher gibt es auch immer noch rund 4-5% der Jugendlichen, die trotz absolvierter Lehrzeit nie zu einer Lehrabschlussprüfung antreten. Eine „automatische“ Anmeldung (alle Lehrlinge, die ins letzte Lehrjahr kommen, sind zur Prüfung angemeldet) würde helfen, da die Prüfung dann eine höhere Verbindlichkeit bekommt und die Lehrlinge sich aktiv abmelden müssen, wenn sie die Prüfung nicht ablegen wollen.

Prüfungstaxe beim Lehrbetrieb einheben

Die Prüfungstaxe und die Materialkosten sind derzeit vom Lehrling zu bezahlen und können bei erstmaligem Antritt zur Prüfung während der Lehrzeit oder der Weiterverwendungszeit vom/von der Lehrberechtigten zurückgefordert werden. Es gibt immer wieder Fälle, dass die Lehrlinge sich nicht trauen, die Taxe vom Betrieb einzufordern und sie oder ihre Eltern die Kosten selbst übernehmen. Sinnvoller wäre daher ein System, bei dem die Lehrlingsstellen bei den Wirtschaftskammern als Behörden die Prüfungstaxen direkt von den Betrieben einheben und der Lehrling damit gar nicht belastet wird.

Ausbilder/innen – Verhältniszahlen verpflichtende Weiterbildung

Auch die Ausbilder/innen sind nicht immer vor Ort im Betrieb und kümmern sich um die Lehrlinge; die Befragung der Lehrlinge (Lehrlingsmonitor 2017) zeigte, dass zwar 71% die Frage bejahten, ob der/die Ausbilder/in bekannt und anwesend ist; rund ein Fünftel der Lehrlinge kennt entweder den/die Ausbilder/in nicht bzw ist er/sie nicht anwesend und entweder andere Personen im Betrieb oder auch gar niemand übernehmen die Ausbildung. Eine Reduzierung der Verhältniszahlen würde dazu beitragen, dass es mehr Personen gibt, die für die Lehrlinge zuständig sind und sich intensiver mit der Ausbildung der Lehrlinge beschäftigen können; auch die Ausbilder/innen – oft Mitarbeiter/innen in den Betrieben - würden dadurch entlastet.

Ausbilder/innen müssen einmal eine Qualifikation in der Dauer von rund 40 Stunden (auch mit Fernlernphasen) nachweisen, eine verpflichtende Weiterbildung ist nicht vorgeschrieben und ist vom

Engagement des Lehrbetriebes bzw der/des einzelnen Ausbilders/Ausbilderin abhängig. Eine Weiterbildung der Ausbilder/innen in den Betrieben ist aber in Hinblick auf die komplexen Vermittlungserfordernisse notwendig und sollte verpflichtend vorgeschrieben werden.

Definition der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen

In der Praxis bereitet oft auch die mangelnde Definition der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen Schwierigkeiten; oft wird jemand, der/die selbst keine fachliche Ausbildung hat und nur Hilfstätigkeiten ausführt oder auch in Teilzeit beschäftigt ist, gezählt, obwohl diese Personen keine fachliche Unterweisung vornehmen. Es ist daher erforderlich, eine Definition der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen vorzunehmen, wobei einerseits Teilzeitbeschäftigte in Vollzeitäquivalente umzurechnen sind und je nach Lehrberuf eine Festlegung der Mindestvoraussetzungen erfolgen muss (Lehrabschlussprüfung, mindestens 5 Jahre fachlich beschäftigt, einschlägiger Abschluss einer BMHS etc).

Die Vollversammlung der AK Wien fordert daher das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort auf, eine Novelle zum Berufsausbildungsgesetz mit nachstehenden Punkten zu erarbeiten:

- Regelmäßige Überprüfung der Lehrbetriebe in Hinblick auf die Ausbildungsvoraussetzungen
- Verpflichtende Ausstattungslisten für das Feststellungsverfahren gem § 3a Berufsausbildungsgesetz
- In den Berufsbildern soll eine zeitliche Dimension für die Berufsbildpositionen verankert werden
- Einführung von Teilprüfungen („Kompetenzchecks“)
- Reduzierung der Verhältniszahlen Ausbilder – Lehrling
- Definition der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen
- Verpflichtende Weiterbildung der Ausbilder/innen
- Öffentliche Prüfung (wie bei der Matura) um die Transparenz zu erhöhen
- Automatische Anmeldung zur Prüfung
- Keine Vorfinanzierung der Prüfungstaxen durch den Lehrling
- Freistellungsanspruch der Prüfer/innen

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------